OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-605848/10/BMa/TK**

Datum: **Linz, 23. Juni 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des F M (X), vertreten durch Mag. M S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 07.02.2023, GZ: BHSE/922150014003/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrzeuggesetzes (KfG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) F M, X wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 22.03.2022, 14:40 Uhr
Ort: X, Höhe StrKM 3,430, Fahrtrichtung T
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X
LKW, Kennzeichen: X

Sie haben als Bescheidnehmer nicht dafür gesorgt, dass folgende Auflage(n) des Bescheides des Amts der OÖ Landesregierung vom 24.03.2021, SOTRA-Nummer: 2110239 eingehalten wurde(n):
Tafel m. Buchstaben R fehlte - schwarze Schrift, kreisrunde Tafel gelb

2. Datum/Zeit: 22.03.2022, 14:40 Uhr
Ort: X, Höhe StrKM 3,430, Fahrtrichtung T
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Der/die Verantwortliche der Firma M G GmbH in X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass es unterlassen wurde, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: div. Schutzbügeln vorne und seitlich (inkl. LED-Beleuchtung) am LKW.

3. Datum/Zeit: 22.03.2022, 14:40 Uhr
Ort: X, Höhe StrKM 3,430, Fahrtrichtung T
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Der/die Verantwortliche der Firma M G GmbH in X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass es unterlassen wurde, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: zwei Zusatz-Hörner (Hupe) am Dach des LKWs.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 3 lit. j StVO

2. § 33 Abs. 1 KFG
3. § 33 Abs. 1 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO
2. € 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
3. € 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 260,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

1.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG OÖ die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 09.03.2023 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

2.1. Das LVwG OÖ hat am 09.06.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der eine Vertreterin des Bf gekommen ist. Als Zeuge wurde Insp. M B einvernommen.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.06.2023.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Bescheidadressat des bekämpften Bescheids ist F M (jun.), X.

Der im Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids angesprochene „Bescheidnehmer", an den der Bescheid des Amts der OÖ Landesregierung vom 24.03.2021, SOTRA-Nummer: 2110239 gerichtet ist, ist die Fa. M B GmbH, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher M V ist. Dieser ist jedoch nicht der Adressat des hier bekämpften Straferkenntnisses, weil dieses an F M gerichtet ist.

Der genannte Bescheid mit der SOTRA-Nummer 2110239 wurde auf der Grundlage des KFG erlassen.

Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Bescheids wird festgehalten, dass Zulassungsbesitzer des am 22.03.2022 um 14:40 Uhr von M L auf der T Landesstraße in der Höhe von StrKm 3,340, Fahrtrichtung T, gelenkten Sattelkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X die M B GmbH ist, deren strafrechtlich Verantwortlicher (wie bereits oben ausgeführt) M V ist.
Im bekämpften Bescheid wurde jedoch der „Verantwortliche der Fa. M G GmbH" und damit F M sen. (wohnhaft: X) angeführt. Aber auch er ist nicht Adressat des bekämpften Bescheides, weil dieser an jenen F M gerichtet ist, der an der Adresse X wohnhaft ist.

Zu keinem der bekämpften Spruchpunkte scheinen gegen M V gerichtete Verfolgungshandlungen auf.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den vorgelegten Handelsregisterauszügen, die Firmen „M B GmbH" und „M G GmbH" betreffend, dem vorgelegten Zulassungsschein, das Kfz mit dem Kennzeichen X betreffend, sowie der nachträglichen Vorlage des SOTRA-Bescheids mit der Nummer 2110239, und aus den ZMR-Abfragen, F M jun. und F M sen. betreffend (die zur Verifizierung des Vorbringens in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgten), ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 VStG:
Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

3.3.2.

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids:
Der SOTRA – Bescheid mit der Nummer: 2110239 ist an die M B GmbH adressiert, deren verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der handelsrechtliche Geschäftsführer M V ist.
M V ist aber nicht der Adressat des bekämpften Straferkenntnisses, der bekämpfte Bescheid erging vielmehr an F M (jun).

Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Bescheids:
Spruchpunkte 2 und 3 des bekämpften Bescheids richten sich an den Verantwortlichen der Firma M G GmbH und damit an F M (sen.), der an einer anderen Adresse als jener Zustelladresse an die der bekämpfte Bescheid adressiert und zugestellt wurde, wohnhaft ist.
Obwohl Namensgleichheit mit dem Adressat des bekämpften Bescheids besteht, kann hier nicht von einem bloßen Schreibfehler bei Angabe der Hausnummer (Nr. X anstelle von Nr. x) ausgegangen werden, weil an der Nr. X der Beschwerdeführer F M (jun.) wohnhaft ist und das erstinstanzliche Straferkenntnis damit an diesen adressiert ist.
Überdies wurde fälschlicherweise die Firma M G GmbH als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen X angeführt.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist Zulassungsbesitzerin des genannten Kfz die Firma M B GmbH, deren verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher M V ist.

F M jun. hingegen ist verwaltungsstrafrechtlich nicht gem. § 9 Abs. 1 VStG Verantwortlicher der M B GmbH, sodass das gegen ihn erlassene Straferkenntnis in allen Spruchpunkten aufzuheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war, weil er die vorgeworfenen Taten nicht zu verantworten hat.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, entfielen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verantwortlichkeit von rechtskräftig bestellten handelsrechtlichen Geschäftsführern nicht ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann